

Satzung
der Stadt Heiligenhaus
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung städtischer Sportstätten und Geräte
vom 13.08.2001

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 23.04.2003
2. Änderungssatzung vom 10.04.2006

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in der Sitzung am 27.6.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Sportstätten erhebt die Stadt Heiligenhaus Gebühren nach den in § 2 aufgeführten Tarifen.
- (2) Amateursportvereine und Heiligenhauser Kindergärten sind von den Gebühren befreit. Dies gilt nicht, wenn die städtischen Sportstätten zu sportlichen Veranstaltungen bei Erzielung von Einnahmen jeglicher Art genutzt werden. In diesem Fall wird eine Gebühr in Höhe von 10 % der Nettoeinnahme erhoben. Eine Gebührenpflicht entsteht nicht, wenn die Nettoeinnahme weniger als 256 Euro beträgt.

§ 2
Gebührentarif

(1) Turn- und Sporthallen	
1.1 Hallen bis 600 m ²	
pro wöchentliche Doppelstunde jährlich	153 €
1.2 Hallen über 600 m ²	
pro wöchentliche Doppelstunde jährlich	307 €
1.3 Hallen bis 600 m ²	
einmalige Benutzung bis zu 4 Stunden	26 €
je weitere angefangene Stunde	8 €
1.4 Hallen über 600 m ²	
einmalige Benutzung bis zu 4 Stunden	36 €
je weitere angefangene Stunde	10 €
1.5 Benutzung zu sportlichen Veranstaltungen bei Erzielung von Einnahmen jeglicher Art (z.B. Startgeld, Eintrittsgeld, Kursgebühr)	10 % der Netto- einnahme, jedoch mind. der 1 ½-fache Satz d. Ziffern 1.3 oder 1.4
1.6 Benutzung zu Veranstaltungen nichtsportlicher Art (Überlassung für private Zwecke ausgeschlossen):	
a) Bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu 4 Stunden	307 €
b) Für jede weitere angefangene Stunde	51 €

1.7 Für die Gestellung von Hilfs- und Aufsichtspersonal sowie für die Durchführung der Reinigung werden dem Veranstalter / Nutzer die tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

(2) Sportplätze

2.1 Pro wöchentliche Doppelstunde und Spielfeld jährlich	205 €
2.2 Einmalige Benutzung pro Doppelstunde und Spielfeld	26 €
je weitere angefangene Stunde	10 €
2.3 Trainingsbeleuchtung/Flutlicht pro Doppelstunde und Spielfeld	10 €
je weitere angefangene Stunde	8 €
2.4 Benutzung zu sportlichen Veranstaltungen bei Erzielung von Einnahmen jeglicher Art (z. B. Startgeld, Eintrittsgeld, Kursgebühr)	10 % der Nettoeinnahme, jedoch mind. der 1 ½-fache Satz d. Ziffern 2.2 oder 2.3

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückzahlungen von Jahresgebühren sind auch bei Nichtinanspruchnahme oder nur zeitweiser Benutzung der Sportstätte ausgeschlossen. Benutzer, die gegen die Hallen- oder Sportplatzordnung verstoßen, können trotz geleisteter Zahlung der Gebühr ohne Anspruch auf Rückzahlung der Sportstätte verwiesen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 13. August 2001

Peter Ihle
Bürgermeister

Veröffentlicht im:

Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 16 vom 31.08.2001

1. Änderung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 9 vom 15.05.2003
2. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c. BekanntmVO am 19.04.2006